

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 512/68BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Safale L [REDACTED],

[REDACTED] [REDACTED], C [REDACTED] S [REDACTED] /England,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,

vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der 11. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 5. Juni 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, Lorn, Dr. Weener und Henkel

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 7. März 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt der Kläger.

G r u n d e

Die sofortige Beschwerde ist nach § 22 BGG zulässig, aber sachlich nicht gerechtfertigt.

Das Oberlandesgericht hat die Revision zu Recht nicht zugelassen, weil kein Grund vorliegt, der die Zulassung nach § 219 Abs. 2 BGG gebietet. An der bisherigen Rechtsprechung, wonach Widerstandshandlungen nicht in den Kreis der Schädigung aus Gründen der Nationalität einzubeziehen sind (BGH Az 1965, 275 Nr. 25) wird für Art. VI Nr. 1 BGG-Schluss festgehalten. Im vorliegenden Fall sind vom

105

- 3 -

Verfugungsgericht bestimmte Widerstandshandlungen
des Klägers festgestellt, an die die Maßnahmen
der deutschen Besatzungsmacht als Sicherungsver-
kehrungen anknüpfen.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 2 9 Abs. 1,
225 Abs. 1 BGG, § 91 ZPO.

Mai

Dr. Roesner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)